OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151005/24/JS – 151006/2

Datum:
Linz, 6. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. der W H und 2. des Ing. H H, beide wohnhaft in x R, H x, vom 23.5.2016 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Regau vom 26.4.2016, Zahl: Bau 131/9-06-2015/2016/La, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.11.2016

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1.1. Mit Bescheid vom 30.5.2012, Zahl: Bau 131/9-34-2012/Hu, erteilte der Bürgermeister der Marktgemeinde Regau den Ehegatten F und R H (im Folgenden: mitbeteiligte Parteien) die Baubewilligung für den Umbau bzw. die Erweiterung des bestehenden Rinderstalles in einen Schweinezuchtstall sowie für den Neubau einer Güllegrube auf deren Grundstück Nr. x, GB R. Die der Baubewilligung als Projektunterlage zugrunde liegende Lüftungsbeschreibung vom 15.3.2012 sah u.a. eine Austrittshöhe der Abluft aus den Ställen von 2 m über First vor. Die Beschwerdeführer erhoben gegen dieses Bauvorhaben keine Einwände (im Folgenden: Bauvorhaben 2012).

1.2. Beginnend mit Juni 2014 kam es zu aktenkundigen Beschwerden der Beschwerdeführer wegen Geruchsbelästigungen aus dem Schweinezuchtstall. Es erfolgte im Juli 2014 ein Lokalaugenschein durch das Bauamt der Marktgemeinde Regau unter Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen. Dabei wurde festgestellt, dass das Bauvorhaben 2012 grundsätzlich bescheidkonform ausgeführt worden sei, der Lüftungskamin sei sogar höher ausgeführt worden. Ungewöhnliche Geruchsbelästigungen konnten nicht festgestellt werden.

1.3. Im Beisein der Oö. Umweltanwaltschaft wurde von der Bauabteilung der Marktgemeinde Regau im Oktober 2014 ein weiterer Lokalaugenschein vorgenommen. In ihrem Aktenvermerk vom 23.10.2014 hielt die Oö. Umwelt-anwaltschaft dazu fest, dass der Abluftkamin im März 2014 um 3 Meter erhöht worden sei und nun 5 Meter über First rage. Zusätzlich sei von den mitbeteiligten Parteien eine automatisch gesteuerte Bypassklappe eingebaut worden, wodurch eine konstante Abluftgeschwindigkeit von 7 m/s eingehalten werden könne. Ostseitig sei bis Juli 2014 ein offener Schweineauslauf vorhanden gewesen. Dieser sei mittlerweile eingehaust worden. Geplant sei, diesen ebenfalls an das Lüftungssystem anzuschließen. Die zugehörige Güllegrube sei als geschlossene Grube errichtet worden. Mit den nun getroffenen Maßnahmen seien alle wesentlichen Vorgaben gemäß dem Stand der Technik für Schweineställe erfüllt. Der Schweinezuchtstall weise eine für die Widmung Dorfgebiet durchaus übliche Größe auf und sehe die Oö. Umweltanwaltschaft daher auch keine Möglichkeit für weitere Anpassungsmaßnahmen.

1.4. Die mitbeteiligten Parteien beantragten in der Folge die baurechtliche Genehmigung der Vergrößerung des Liegeraums beim bestehenden Schweine-zuchtstall, den Zubau einer Laderampe, die Änderung der Lüftungsanlage sowie die Erhöhung des Abluftkamins auf 5 Meter über First. Die als Projektunterlage vorgelegte Lüftungsbeschreibung vom 17.11.2014 sah eine regelbare Bypass-klappe beim Abluftsammelkanal vor. Die Ausblasgeschwindigkeit der Abluft von den Ställen betrage dabei ganzjährig 7 m/s, der Luftaustritt erfolge 5 m über Frist. Nach den Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen in der mündlichen Bauverhandlung vom 7.4.2015 läge das Bauvorhaben im Bauland-

Dorfgebiet und sei von einer Widmungsübereinstimmung auszugehen. Nach Ansicht der in der Bauverhandlung anwesenden Oö. Umweltanwaltschaft sei bei Einhaltung der vorgelegten Lüftungsbeschreibung nicht mit erheblichen, das ortsübliche Ausmaß übersteigende Geruchsimmissionen zu rechnen. Die projektierten Änderungen des Bauvorhabens 2012 würden deutliche Verbesserungen hinsichtlich der Geruchsverbreitung darstellen. Die Einhausung der Auslauffläche bewirke eine deutliche Reduktion von bodennahen Geruchsemissionen. Durch die Kaminerhöhung sowie durch die hohe Abluftgeschwindigkeit werde gewährleistet, dass die Abluft in höhere Luftschichten verfrachtet und abtransportiert werde. Fallweise auftretende Geruchsimmissionen seien in jedem Fall als ortsüblich anzusehen. Die (unvertretenen) Beschwerdeführer erhoben in der Bauverhandlung Einwände betreffend Geruchsbelästigungen, insbesondere zum Bauvorhaben 2012. Sie forderten Geruchsverbesserungsmaßnahmen im Sinne des Aktenvermerks der Oö. Umweltanwaltschaft vom 23.10.2014.

1.5. Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 17.4.2015 wurde das beantragte Bauvorhaben baurechtlich genehmigt. Nach den Auflagenpunkten 14. und 15. des Baubewilligungsbescheids sei die Lüftungsanlage ständig mit einer Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s in Betrieb zu halten und sei die Einhaltung der Abluftgeschwindigkeit durch eine Abnahmemessung im Zuge der Baufertigstellungsanzeige zu bestätigen.

1.6. Die Beschwerdeführer erhoben Berufung gegen den Baubewilligungsbescheid und brachten entscheidungswesentlich vor, sie würden Geruchsbelästigungen nicht zustimmen. Hauptanliegen der Berufung sei die sicherere Einhaltung der hohen Abluftgeschwindigkeit der Lüftungsanlage, da nur diese die Geruchsentwicklungen in einen erträglichen Bereich bringen würde, wie die Oö. Umweltanwaltschaft im Aktenvermerk vom 23.10.2014 hinweise. Ein weiteres Anliegen sei die Rechtssicherheit für die Beschwerdeführer und ihre Rechtsnachfolger, sollten eine nicht vorgeschriebene Betriebsweise oder eigenwillige Änderungen durch den Betreiber beim gegenständlichen Schweinestall vorgenommen werden. Die Beschwerdeführer beantragten u.a., den Baubewilligungsbescheid aufzuheben und den Einbau einer behördlich plombierten Anlage zur Messung der Abluftgeschwindigkeit aufzuerlegen, um ein eigenmächtiges Zurückfahren zu verhindern.

1.7. Aufgrund dieser Berufung zogen die mitbeteiligten Parteien mit Schreiben vom 14.5.2015 das Bauvorhaben im Umfang der Änderung der Lüftungsanlage zurück, da es den mitbeteiligten Parteien unmöglich sei, die geforderten Punkte der Berufung zu erfüllen. Die Beschwerdeführer stellten daraufhin weitere Berufungsanträge und forderten u.a., den erhöhten Abluftkamin auf mindestens 5 Meter über First und den Einbau einer Bypassklappe mit ganzjährigem Abluftmengenstrom von mindestens 7 m/s als Auflagen vorzuschreiben.

1.8. In ihrer Stellungnahme vom 3.6.2015 verwies die Oö. Umweltanwaltschaft zur Forderung der Beschwerdeführer nach Rechtssicherheit auf die Auflagenpunkte 14. und 15. des Baubewilligungsbescheides vom 17.4.2015., welche den derzeit in Oberösterreich üblichen Standard darstellen würden. Eine erprobte,

dem Stand der Technik entsprechende Messanlage im Abluftkanal zur kontinuierlichen Messung der Abluftgeschwindigkeit werde nach ihrem Wissensstand derzeit auch von keinem Anbieter für Lüftungsanlagen in der Masttierhaltung verwendet.

1.9. Nach der Mitteilung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich vom 20.8.2015 umfasse der Betrieb der mitbeteiligten Parteien einen Bestand von 50 Zuchtsauen (davon 1 Eber) und 239 Ferkel. Laut Jahresbericht 2014 des VLV (Verband landwirtschaftlicher Veredelungsproduzenten) betrage der durchschnittliche Zuchtsauenbestand im Mitgliedsbetrieb in Oberösterreich 81 Stück zuzüglich der Ferkel, weshalb der Betrieb der mitbeteiligten Parteien eher als kleinerer zu werten sei. Der Betrieb weise gemäß der „Vorläufigen Richtlinie für den Schutz vor Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen" des BMLFUW eine Geruchszahl von rund 15 bis 17 auf. Im Dorfgebiet seien Geruchszahlen von 30 bis 40 häufig und durchaus ortsüblich. Der Betrieb der mitbeteiligten Parteien sei auf jeden Fall in allen Dorfgebietslagen, auch in dichter verbauten, als ortsüblich anzusehen.

1.10. Mit Schriftsatz vom 29.10.2015 präzisierten die (nunmehr anwaltlich vertretenen) mitbeteiligten Parteien die Änderung ihres Bauvorhabens vom 14.5.2015 dahingehend, dass das Bauansuchen um die begehrte *„Änderung der Lüftungsanlage (ganzjährige Luftausblasgeschwindigkeit von v = über 7 m/s und Bypassklappe)*" eingeschränkt werde. Gleichzeitig legten die mitbeteiligten Parteien eine Lüftungsbeschreibung vom 16.10.2015 und mit E-Mail vom 23.12.2015 eine *„mit den vom Umweltanwalt gewünschten Ergänzungen*" adaptierte Lüftungsbeschreibung mit Stand 22.12.2015 vor. Diese Lüftungsbeschreibung sieht u.a. vor, dass der an das Abteil 8 angrenzende Liegeraum bei unveränderten Emissionen über dessen vorhandene Abluftklappen abgesaugt werde.

1.11. In seinem immissionstechnischen Gutachten vom 23.12.2015 führte der Amtssachverständige für Luftreinhaltung zu den projektierten Änderungen des Bauvorhabens 2012, nämlich Erhöhung des Kamins auf 5 m über First sowie Verschiebung des Kamins um etwa 7 Meter Richtung Süden und Einhausung der freien Liegefläche samt mechanischer Entlüftung, aus, dass die Positionsänderung bzw. Änderung der Ableithöhe des Kamins naturgemäß keine Auswirkungen auf den Emissionsmassenstrom nach der VDI 3894 Blatt 1 von 4,28 MGE/h habe. Unter Berücksichtigung der mit dem Windfeldmodell GRAM errechneten Windfelder würde die Ausbreitungsrechnung mit dem Lagrange-Partikelmodell „GRAL" äußerst geringe Häufigkeiten von Geruchsaufkommen aus der Schweinehaltung von maximal 2 % der Jahresgeruchsstunden bei den benachbarten Wohnliegenschaften ergeben. Als Beurteilungsmaßstab finde im deutschsprachigen Raum die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) breite Anwendung, welche für Dorfgebiete eine Geruchshäufigkeit von 15 % der Jahresstunden als Grenze des Zumutbaren ansehe. Ein signifikanter Unterschied des Geruchsaufkommens allein durch die veränderte Situierung des Abluftkamins könne nicht ermittelt werden. Die Lüftungsanlage erreiche nach ihrer Beschreibung eine Ausblasgeschwindigkeit

von 9,99 m/s bei voller Luftrate in den hinsichtlich einer Geruchsbelästigung relevanten Sommermonaten und damit aufgrund der Geometrie des Ableitrohres zumeist ohnehin eine höhere Geschwindigkeit als 7 m/s. In der restlichen Jahreszeit, insbesondere in den Wintermonaten, werden geringere Luftraten und damit Abluftgeschwindigkeiten vorherrschen. Der Amtssachverständige betonte in seinem Gutachten besonders, dass in Anbetracht des insgesamt geringen Geruchsaufkommens eine Bypassklappe nur unwesentlich zur Verringerung der Immissionssituation beitragen könne und stehe dieser Beitrag in keiner Relation zu dem dafür notwendigen Aufwand. Stelle man die Maßnahmen der Kaminerhöhung um 3 m und die Bypassklappe gegenüber, so sei die Kaminerhöhung als effizientere Maßnahme zur Verringerung von Geruchsimmissionen zu bewerten. Durch die Einhausung eines vorher frei gelegenen Auslaufbereiches komme es zu keiner Änderung, insbesondere Erhöhung der gehaltenen Tiere, und führe daher zu keinen zu erwartenden Mehremissionen. Durch die Einhausung und gezielte Ableitung werden mögliche diffuse Emissionen, welche im näheren Umfeld wahrnehmbar sind, vermieden, wodurch insgesamt mit einem positiven Einfluss auf die Immissionssituation gerechnet werden könne.

1.12. Nach der Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vom 23.12.2015 wirke sich die Verringerung des Kaminabstands zu den Beschwerdeführern laut Ausbreitungsrechnung im immissionstechnischen Gutachten und die geringere Ausblasgeschwindigkeit der Lüftungsanlage nicht negativ auf die Immissionssituation der Beschwerdeführer aus. Wesentliche immissionsverbesserende Maßnahmen seien die Kaminerhöhung auf 5 m über First sowie die Einhausung des Auslaufs (nunmehr Liegeraum genannt). Die Berechnungen würden äußerst geringe Häufigkeiten und Geruchsaufkommen von maximal 2 % der Jahresgeruchsstunden bei den benachbarten Wohnliegenschaften ergeben. Die geplanten Änderungen seien als unwesentlich anzusehen.

1.13. Nach der fachlichen Beurteilung des bautechnischen Amtssachverständigen vom 18.1.2016 werde die Situierung des Abluftkamins im Vergleich zur Bewilligung aus dem Jahr 2012 um zirka 7 m in Richtung Süden verändert. Die dem Abluftkamin nächstgelegene Nachbarliegenschaft der Beschwerdeführer befinde sich an der Westseite. Der Abstand zur Grundgrenze der Beschwerdeführer werde durch die nunmehrige Situierung des Abluftkamins nicht verändert, weil die betroffene Grundgrenze in Nord-Süd-Richtung verlaufe und auch die Kaminverschiebung in Nord-Süd-Richtung erfolge. Zum Wohnhaus der Berufungswerber betrage der Abstand des Abluftkamines zirka 52 bis 53 m. Die Lageänderung bewirke eine Änderung der Entfernung von zirka 0,5 m, was beim vorliegenden Abstand als unerheblich anzusehen sei. Eine Mündungshöhe von 5 m über dem First des Schweinestalles entspreche dem Stand der Technik und den geltenden Normen.

1.14. Der medizinische Amtssachverständige führte in seinem Gutachten vom 3.2.2016 aus, dass neben den Beurteilungskriterien der Österreichischen Akademie der Wissenschaften für die Zumutbarkeit von (emittentenspezifischen) Geruchsbelastungen in Österreich häufig die Werte der deutschen Geruchs-

immissionsrichtlinie (GIRL) als Richtwerte vorgeschlagen werden würden. Eine erhebliche Belästigung durch Gerüche beginne demnach bei Immissionswerten zwischen 10 und 20 % relativer Geruchshäufigkeit. Für Dorfgebiete werde eine Geruchshäufigkeit von 15 % der Jahresstunden als Erheblichkeitsschwelle vorgeschlagen. Die GIRL gehe unter Bezugnahme auf entsprechende Studien davon aus, dass die auf Geruchsstreuung basierenden Geruchshäufigkeiten grundsätzlich eine hinreichende Beschreibung des Belästigungsgrades von Anrainern ermöglichen. Landwirtschaftliche Geruchswahrnehmungen könnten in ländlichen Regionen grundsätzlich erwartet werden. Aus den luftreinhaltetechnischen Ausführungen sei ersichtlich, dass mit einer Geruchshäufigkeit aus der Schweinehaltung von maximal 2 % der Jahresgeruchsstunden bei den benachbarten Wohnliegenschaften der Wert für Dorfgebiet jedenfalls eingehalten werde, sodass sich daraus keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ergeben würden.

1.15. In ihrer Stellungnahme vom 26.2.2016 erhoben die Beschwerdeführer gegen den Zubau einer Verladerampe keinen Einwand. Der Kaminerhöhung stimmten die Beschwerdeführer nur im Falle eines konstant hohen Mindest-Abluftstroms (7 m/s) zu.

1.16. Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Regau (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.4.2016 wurde die Berufung der Beschwerdeführer gegen das nun - unter Zugrundelegung u.a. der Lüftungsbeschreibung vom 16.10.2015 mit Stand 22.12.2015 als Projektunterlage - bewilligte Bauansuchen „*Vergrößerung des Liegeraums beim best. Schweinestalls sowie einen Zubau einer Verladerampe und Lüftungskaminerhöhung 5 m über dem First*“ mit Bescheid vom 26.4.2016 abgewiesen. Die Auflagenpunkte 14. und 15. des Bescheids des Bürgermeisters vom 17.4.2015 wurden vom Bescheid der belangten Behörde nicht übernommen.

1.17. Gegen den Bescheid der belangten Behörde richtete sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Beschwerdeführer vom 23.5.2016, wobei sich die Beschwerdeführer nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.11.2016 zuletzt nur mehr gegen die Verschiebung der Positionierung des Abluftkamins nach Süden wandten und eine konstant hohe Abluftgeschwindigkeit (7 m/s) der Lüftungsanlage zum Schutz vor Geruchsbelästigungen auf ihrem Grundstück Nr. x forderten. Der projektierten Kaminerhöhung auf 5 m über First und der Überbauung des Schweineauslaufbereichs stimmten die Beschwerdeführer hingegen zu. In der Begründung ihrer Beschwerdeschrift verwiesen die Beschwerdeführer entscheidungswesentlich auf eine Gesundheitsgefährdung infolge unerträglicher Geruchsentwicklungen durch die Bewilligung der Projektänderungen des Bauvorhabens 2012 und durch dieses selbst. Die bewilligte (industrielle) Intensivtierhaltung, die mit hohem technologischem Aufwand und ohne wirksame Umweltschutzmaßnahmen betrieben werde, sei nicht ortsüblich.

1.18. Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG vorgelegt.
1.19. In der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 22.11.2016 führte der beigezogene immissionstechnische Amtssachverständige für Luftreinhaltung aus, dass eine signifikante Zusatzimmission durch die projektierte Umsituierung des Abluftkamines um 7 Meter nach Süden technisch nicht feststellbar sei. Die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) werde im deutschsprachigen Raum breit angewandt und sei als Stand der Technik zu betrachten. Von Seiten der mitbeteiligten Parteien wurde zur Klarstellung noch darauf hingewiesen, dass der Tierbestand durch das gegenständliche Bauvorhaben gegenüber dem Bauvorhaben 2012 nicht erhöht werde. Die projektierten Änderungsmaßnahmen seien gemacht worden, um das nachbarliche Wohlbefinden zu unterstützen.
1.20. Einen Tag nach dem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung verkündeten Schluss der Beweisaufnahme bzw. Schluss der Verhandlung wurde von den Beschwerdeführern weiteres Vorbringen erstattet und weitere Unterlagen vorgelegt, mit welchen sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zunächst im Rahmen einer Relevanzprüfung im Sinne der Bestimmung des § 17 VwGVG iVm § 39 Abs. 3 AVG auseinander zu setzen hatte. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind gemäß dem letzten Satz des § 39 Abs. 3 AVG ungeachtet einer Verkündung des Schlusses des Ermittlungsverfahrens neue Tatsachen und Beweismittel von der Behörde dann zu berücksichtigen, wenn sie allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens eine anders lautende Entscheidung der Sache herbeiführen könnten (vgl. VwGH 27.5.2003, 2002/07/0090).

2. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ergibt sich aus Art. 130 Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und Art. 131 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) iVm § 3 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) und § 1 Abs. 1 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz, welches durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter gemäß § 2 VwGVG entscheidet.

3. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
3.1. Auf dem Grundstück Nr. x der mitbeteiligten Parteien wurde im Jahr 2012 der Umbau bzw. die Erweiterung des bestehenden Rinderstalles in einen Schweinezuchtstall samt Neubau einer Güllegrube baurechtlich bewilligt. Dieses Grundstück ist ebenso wie das westlich davon gelegene Grundstück Nr. x der Beschwerdeführer nach dem Flächenwidmungsplan als Dorfgebiet gewidmet.
3.2. Mit dem gegenständlichen Bauvorhaben beantragten die mitbeteiligten Parteien die baurechtliche Bewilligung von Änderungen des im Jahr 2012

genehmigten Schweinezuchtstalles, nämlich die Vergrößerung des Liegeraumes durch eine Einhausung der ursprünglichen Auslauffläche des Schweinezuchtstalles, den Zubau einer Verladerampe und die Erhöhung des Abluftkamins auf 5 Meter über dem First samt Verschiebung des Abluftkamins um zirka 7 m in Richtung Süden. Nach der als Projektunterlage vorgelegten Lüftungsbeschreibung soll dabei die Abluft des Liegeraums über die bestehende Lüftungsanlage abgesaugt werden. Eine Änderung des dem baurechtlichen Bewilligungsbescheid aus dem Jahr 2012 zugrundeliegenden Tierbestandes ist dabei nicht Gegenstand des Bauvorhabens der mitbeteiligten Parteien.
3.3. Zusätzliche Geruchsimmissionen bei den benachbarten Beschwerdeführern sind durch die Umsituierung des Abluftkamins um zirka 7 m in Richtung Süden nicht feststellbar. Die Einhausung der ursprünglichen Auslauffläche und die Erhöhung des Abluftkamins führen zur Verbesserung der Luftsituation bei den Beschwerdeführern.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten umfangreichen Verfahrensakt der belangten Behörde sowie in die von Amts wegen beigeschafften Urkunden, nämlich Grundbuchauszug betreffend die Liegenschaft der Beschwerdeführer, Auszug aus dem Flächenwidmungsplan und DORIS-Lichtbilder zeigend die örtlichen Verhältnisse. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat weiters eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und einen immissionstechnischen Sachverständigen aus dem Fachbereich der Luftreinhaltung beigezogen. Der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vollständig geklärt und zur Gänze widerspruchsfrei aus den vorliegenden Beweismitteln und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung. Das entscheidungsgegenständliche Gutachten des Amtssachverständigen war für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen einer vorzunehmenden Beweiswürdigung schlüssig sowie widerspruchsfrei: Dass durch die Neusituierung des Abluftkamins keine nachteilige Veränderung der Geruchssituation für die Beschwerdeführer verbunden ist, konnte vom Amtssachverständigen schon durch die geringfügige Änderung der Abstandssituation des Abluftkamins zum Grundstück Nr. x der Beschwerdeführer nachvollziehbar dargelegt werden. Die von den Beschwerdeführern monierte Definition der Geruchsstunde durch den Amtssachverständigen hat auf dieses Beweisergebnis keinen Einfluss. Sowohl in seinem Gutachten vom 23.12.2015 als auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung führte der Amtssachverständige aus, dass relevante Änderungen der Geruchssituation für die Beschwerdeführer durch die Umsituierung des Abluftkamines technisch nicht errechenbar sind, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – wie ausgeführt – in den gutachterlichen Aussagen des Amtssachverständigen auch keinen Widerspruch erblicken kann. Entscheidungswesentlich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war ausschließlich die fehlende Relevanz der Umsituierung des Abluftkamins für die bestehende nachbarliche Geruchssituation der Beschwerdeführer.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht hierüber erwogen:

5.1. Die Verwaltungsgerichte erkennen gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach der Bestimmung des § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, dabei den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde auf Grund der Beschwerde und aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung zu überprüfen.

5.2. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Entscheidet das Verwaltungsgericht in der Sache selbst, hat es nicht nur über die Beschwerde zu entscheiden, sondern jene Angelegenheit zu erledigen, die von der Behörde zu entscheiden war (vgl. VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0044; VwGH 29.6.2016, Ra 2016/05/0052; VwGH 22.6.2016, Ra 2016/03/0027; VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066; u.a.).

5.3. Die Prüfbefugnis der Verwaltungsgerichte ist demnach keine unbegrenzte. Der äußerste Rahmen für die Prüfung ist die „Sache" des bekämpften Bescheides (vgl. VwGH 3.8.2016, Ro 2016/07/0008; VwGH 29.6.2016, Ra 2016/05/0052; VwGH 16.3.2016, Ra 2015/04/0042; u.a.). „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist demnach nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (VwGH 28.4.2016, Ra 2015/07/0057; VwGH 9.9.2015, Ro 2015/03/0032; VwGH 22.1.2015, Ra 2014/06/0055; u.a.).

5.4. Da der maßgebliche Sachverhalt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich feststand und die Beschwerde weder zurückzuweisen noch das Verfahren einzustellen war, war mit dem Erkenntnis eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte seine Erledigung dabei an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten (vgl. VwGH 24.5.2016, Ra 2016/07/0039; VwGH 19.4.2016, Ra 2016/12/0019; VwGH 1.3.2016, Ra 2015/11/0106; u.a.).

5.5. Das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Falle des Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem

Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Oö. Bauordnung 1994 im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen von den Beschwerdeführern erhoben wurden (vgl. VwGH 13.12.2016, Ro 2014/05/0078; VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054; VwGH 29.9.2015, 2013/05/0179; u.a.). Ferner gehen die Verfahrensrechte einer Partei nicht weiter als ihre materiellen Rechte (vgl. VwGH 29.9.2016, Ro 2014/05/0091; VwGH 29.9.2015, 2013/05/0096; VwGH 29.1.2013, 2011/05/0049; u.a.).

5.6. Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen waren insbesondere nachstehende Bestimmungen (auszugsweise) zu berücksichtigen:

5.6.1. Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994, LGBl Nr. 66/1994 idF LGBl Nr. 90/2013:

„§ 24

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 25 und 26 nichts anderes bestimmen:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;

...

§ 31

Einwendungen der Nachbarn

(1) Nachbarn sind

1. bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind;

2. bei allen anderen Bauvorhaben sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind.

Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen gleichgestellt.

...

(3) Nachbarn können gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, daß sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

(4) Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen,

die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.
...

§ 35
Entscheidung über den Baubewilligungsantrag
…
(2) Bei der Erteilung der Baubewilligung sind die nach baurechtlichen Vorschriften im Interesse der Sicherheit, der Festigkeit, des Brandschutzes, der Wärmedämmung und des Wärmeschutzes, der effizienten Energienutzung, der Schalldämmung und des Schallschutzes, der Gesundheit, der Hygiene, des Unfallschutzes, der Bauphysik, des Umweltschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes in jedem einzelnen Fall erforderlichen Auflagen oder Bedingungen
1. für das Bauvorhaben selbst,
2. für die Ausführung des Bauvorhabens und
3. für die Erhaltung und die Benützung des auf Grund der Baubewilligung ausgeführten Bauvorhabens
vorzuschreiben.
…"

5.6.2. Oö. Bautechnikgesetz 2013 - Oö. BauTG 2013, LGBl Nr. 35/2013 idF LGBl Nr. 38/2016:
„§ 2
Begriffsbestimmungen
Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
…
22. Schädliche Umwelteinwirkungen: Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen; dazu zählen nicht Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen für Schulpflichtige oder ähnlichen Anlagen;
…

§ 3
Allgemeine Anforderungen
…
(3) Überdies müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass
…

2.
durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden;
…"

5.6.3. Oö. Raumordnungsgesetz 1994 - Oö. ROG 1994, LGBl Nr. 114/1993 idF LGBl Nr. 69/2015:
„§ 22
Widmungen im Bauland
(1) Als Wohngebiete sind solche Flächen vorzusehen, die für Wohngebäude bestimmt sind, die einem dauernden Wohnbedarf dienen; andere Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen in Wohngebieten nur errichtet werden, wenn sie wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohnerinnen bzw. Bewohner dienen und ihre ordnungsgemäße Benützung keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner mit sich bringt; unter den letztgenannten Voraussetzungen sind Räumlichkeiten für Büros, Kanzleien und personenbezogene Dienstleistungen in Wohngebieten darüber hinaus zulässig, soweit die einzelnen Bauwerke nicht überwiegend für solche Zwecke benützt werden und damit keine erheblichen Belästigungen durch zusätzlichen Straßenverkehr für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner verbunden sind; Einrichtungen, die auf Grund ihrer Betriebstype überwiegend während der Nachtstunden betrieben werden, sind unzulässig. Die Privatzimmervermietung im Sinn des § 1 Z 6 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 ist zulässig. …
(2) Als Dorfgebiete sind solche Flächen vorzusehen, die vorrangig für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie für Gärtnereien, im Übrigen aber nur für Bauwerke und Anlagen bestimmt sind, die auch im Wohngebiet (Abs. 1) errichtet werden dürfen, wobei jedoch als Wohngebäude nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Geschoßen über dem Erdboden und einem Dachraum mit insgesamt höchstens drei Wohnungen und nur insoweit zulässig sind, als die dörfliche Struktur des Gebietes sichergestellt ist. Darüber hinaus dürfen in Dorfgebieten bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude für Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs-, Seminar- und Lagerzwecke sowie für Klein- und Mittelbetriebe, die die Umgebung nicht wesentlich stören, unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 6 verwendet werden; § 30 Abs. 7, 8 und 9 gelten sinngemäß.
..."

5.7. Die Einhaltung der im Flächenwidmungsplan festgesetzten Widmung dient ausschließlich dem öffentlichen Interesse, es sei denn, es wäre damit ein bestimmter Immissionsschutz verbunden (vgl. VwGH 15.5.2014, 2013/05/0023; u.a.). Die Bestimmung des § 22 Abs. 2 Oö. ROG 1994 normiert keinen konkreten Immissionsschutz in Bezug auf land- und forstwirtschaftliche sowie berufsgärtnerische Betriebe, sondern (lediglich) hinsichtlich jener Bauten und Anlagen, die darüber hinaus im Dorfgebiet zulässig sind, was sich aus der Verknüpfung der Zulässigkeit dieser Bauten mit der Zulässigkeit im Wohngebiet (§ 22 Abs. 1 leg. cit.) ergibt (vgl. VwGH 9.10.2001; 2001/05/0282; VwGH 26.4.2000, 96/05/0051; u.a.). Für die Widmung "Dorfgebiet" ist das Ausmaß der zumutbaren Immissionen grundsätzlich höher anzusetzen als für ein "Wohngebiet" (vgl. VwGH 13.11.2012, 2009/05/0153; VwGH 13.12.2011, 2009/05/0255; u.a.). Das Baugrundstück der mitbeteiligten Parteien ist nach dem Flächenwidmungsplan

als Dorfgebiet gewidmet. Der Umstand, dass die gegenständliche raumordnungsrechtliche Bestimmung betreffend die Widmungskategorie „Dorfgebiet" damit den Beschwerdeführern als Nachbarn keinen Immissionsschutz für die projektierten Änderungsmaßnahmen am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der mitbeteiligten Parteien bietet, bedeutet für die Beschwerdeführer, dass diese kein Recht auf Einhaltung dieser Widmung haben. Dadurch, dass die projektierten Änderungsmaßnahmen am errichteten Schweinezuchtstall von der belangten Behörde im Dorfgebiet bewilligt wurden, können daher die Beschwerdeführer zunächst in keinem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sein. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat aber selbst dort, wo die Widmungskategorie den Nachbarn – wie im vorliegenden Beschwerdefall – keinen Immissionsschutz gewährt, die Baubehörde zu überprüfen, ob durch das Bauvorhaben an der Grundgrenze der Nachbarn schädliche Umwelteinwirkungen entfaltet werden. Die im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigenden subjektiven öffentlichen Rechte sind zwar in § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 geregelt. Sie sind in dieser Bestimmung jedoch nicht taxativ aufgezählt, was aus der Verwendung des Wortes „insbesondere" hervorgeht. Gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 Oö. BauTG 2013 müssen Bauwerke und all ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden. Gemäß § 2 Z 22 leg. cit. sind schädliche Umwelteinwirkungen Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützer der baulichen Anlagen und der Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen. Auch hier handelt es sich lediglich um eine demonstrative Aufzählung, was durch die Formulierung „wie durch" verdeutlicht wird. § 3 Abs. 2 Z 3 iVm § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 stellt somit eine Norm dar, die gesundheitlichen Belangen und dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dient. Auf die Einhaltung dieser Bestimmung steht den Beschwerdeführern als Nachbarn daher ein gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 durchsetzbares subjektiv-öffentliches Recht zu, was aber, wie sich aus dem letzten Satz dieser Bestimmung ergibt, nicht grundsätzlich zu einer Versagung der Baubewilligung führen kann; die Baubehörde kann jedoch – soweit dies erforderlich ist – die Bewilligung durch Erteilung von Auflagen und Bedingungen einschränken (vgl. § 35 Abs. 2 Oö. BauO 1994). Bei der Prüfung, ob ein Bauvorhaben dem § 3 Abs. 3 Z 2 Oö. BauTG 2013 entspricht, ist der Altbestand in die Beurteilung nicht miteinzubeziehen, da diese Bestimmung nur auf jene baulichen Anlagen bezogen ist, die Gegenstand des eingereichten Projektes sind (VwGH 9.10.2001, 2001/05/0282). Jedoch ist bei der Beurteilung der schädlichen Umwelteinwirkungen hingegen nicht allein vom Bauvorhaben auszugehen, vielmehr sind die bereits bestehenden, in § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 angeführten Einwirkungen mit zu berücksichtigen und die Auswirkungen durch die vom beschwerdegegenständlichen Bauvorhaben verursachten Zusatzbelastungen zu ermitteln. Damit wird auf das sogenannte „Ist-Maß", also die Summe der vorhandenen Grundbelastung, abgestellt. Da es zur Beurteilung des Tat-

bestandsmerkmals „erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen" auf das ortsübliche Ausmaß ankommt, muss eine solche erhebliche Belästigung dann angenommen werden, wenn die durch ein Bauvorhaben hervorgerufenen Belästigungen dieses ortsübliche Ausmaß erheblich übersteigen, wenn also die Überschreitungen des Ist-Maßes nicht bloß geringfügig ist. Es ist daher wesentlich, ob unter Bedachtnahme auf das ortsübliche Ausmaß vorhandener Emissionen an der Nachbargrundgrenze der Beschwerdeführer das Ist-Maß nicht bloß geringfügig, sondern erheblich überschritten wird (vgl. VwGH 24.5.2016, 2013/05/0212; VwGH 15.5.2014, 2013/05/0023, mwN; VwGH 13.11.2012, 2009/05/0153; u.a.).

5.8. Es war sohin für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidungswesentlich, ob und wenn ja, in welchem Ausmaß, die durch das beschwerdegegenständliche Bauvorhaben, also die projektierten Änderungsmaßnahmen am Schweinezuchtstall, hervorgerufenen Belästigungen das Luft-Ist-Maß für die Beschwerdeführer nicht bloß geringfügig überschreitet. Dabei beschränkte sich der Prüfungsumfang des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich infolge der Zustimmung der Beschwerdeführer zu einzelnen Änderungsmaßnahmen – die nach den Ermittlungsergebnissen im Verwaltungsverfahren zu einer Verbesserung der Luftsituation beim von den Einwendungen der Beschwerdeführer erfassten Grundstück Nr. x führen – in concreto auf den verbliebenen Einwand der Beschwerdeführer betreffend eine unzumutbare Geruchsbelästigung infolge der Umsituierung des Abluftkamines um zirka 7 m nach Süden. Dazu hat das verwaltungsgerichtliche Ermittlungsverfahren ergeben, dass nach den gutachterlichen Ausführungen des beigezogenen luftreinhaltetechnische Amtssachverständige keine Zusatzimmissionen durch die Verlegung des Abluftkamines nach Süden feststellbar sind. Da sich sohin nach den gutachterlichen Ausführungen die Luft-Ist-Situation am Grundstück Nr. x der Beschwerdeführer durch die projektgemäße Verschiebung des Abluftkamins nicht signifikant ändern wird, ergab sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch keine Notwendigkeit der Vorschreibung weiterer Auflagen oder Bedingungen für das beschwerdegegenständliche Bauvorhaben.

5.9. Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die von den Beschwerdeführern geforderte Bypassklappe zur Sicherstellung einer konstant hohen Abluftgeschwindigkeit nach den umfangreichen Ermittlungsergebnissen im Verwaltungsverfahren nicht wesentlich zur Verbesserung der Luftsituation der Beschwerdeführer beitragen könnte. Hingegen sind die von den mitbeteiligten Parteien aus eigenem Anlass zum Nachbarschutz vorgenommenen Änderungen an ihrem Schweinezuchtbetrieb, wie die Einhausung des Schweineauslaufbereichs und die Erhöhung des Abluftkamins auf 5 m über First, nach den Ausführungen des luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen und der Oö. Umweltanwaltschaft im Verwaltungsverfahren wesentliche immissionsverbessernde Maßnahmen zugunsten der Beschwerdeführer. Zum Hauptargument der Beschwerdeführer in ihrer Beschwerde vom 23.5.2016, wonach bereits der im Jahr 2012 genehmigte Schweinezuchtbetrieb zu unerträglichen Geruchs-

entwicklungen führe, ist abschließend auf die Möglichkeit eines Verfahrens nach § 46 Oö. BauO 1994 zur nachträglichen Vorschreibung von allenfalls zum Schutz der Nachbarschaft erforderlichen Auflagen und Bedingungen für den bewilligten Schweinezuchtstall durch die Baubehörde hinzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Punkt II.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack